



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-213/2006/1 Aktenzeichen: Datum: 02.12.2010 Einreicher: Verfasser: Stadtwerke																								
Betreff: 1. Änderungssatzung der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Coswig (Anhalt) - Wasserversorgungssatzung -																									
Beratungsfolge	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Mitglieder</th> <th colspan="4">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <th>Soll</th> <th>Anw.</th> <th>Mitw.- verbot</th> <th>Daf.</th> <th>Dag.</th> <th>Ent.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>13.12.2010</td> <td>Betriebsausschuss der Stadtwerke</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>13.12.2010</td> <td>Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.	13.12.2010	Betriebsausschuss der Stadtwerke					13.12.2010	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)				
Mitglieder		Abstimmungsergebnis																							
Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.																				
13.12.2010	Betriebsausschuss der Stadtwerke																								
13.12.2010	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)																								

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nach vorheriger Beratung und Beschlussfassung im Betriebsausschuss die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Coswig (Anhalt) – Wasserversorgungssatzung (WVS) rückwirkend ab 01.01.2010..

Beschlussbegründung:

Bei Überprüfung der Satzung durch die RA-Kanzlei Dr. Klausung und Klein, Herrn Rechtsanwalt Klein, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, wurde festgestellt, dass die Formulierung des § 1 Absatz 2 in der bisherigen Form:

Die Stadt bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ihres Eigenbetriebes „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“ – nachfolgend Versorger genannt -.

viel zu allgemein gehalten ist.

Eine derart allgemein gehaltene Satzungsregelung ist nach Aussage der Rechtsanwaltskanzlei nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung unzulässig. Auf Grund ergangener Urteile wird durch Rechtsanwalt Klein daher dringend empfohlen, die Satzungsbestimmungen rückwirkend zu ändern.

Die vom Rechtsanwalt empfohlene neue Formulierung des § 1 Absatz 2 ist in der beigefügten Satzung **Fett** gekennzeichnet.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlage:

1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung – WVS -